

Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile
(Verbandsumlagesatzung 2025)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert §§ 9 und 99 durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2025) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen,

einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrags wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 12 v.H.

(4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 10,13 v.H.

(5) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 20,85 v.H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2025
Flächenbeitrag 11,74 €/ha
Erschwernisbeitrag 26,20 €/ha

(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2025
Flächenbeitrag 13,69 €/ha
Erschwernisbeitrag 11,68 €/ha

(3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2025
Flächenbeitrag 15,15 €/ha
Erschwernisbeitrag 10,97 €/ha

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2025 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha. Der Höchstbetrag der Verwaltungskosten pro Bescheid beträgt 75,00 €.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e DS-GVO und der §§ 4, 5 und 6 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i.V. mit § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.
- (2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2025) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Carsten Staub

Lutherstadt Eisleben, den 03.12.2025

Bürgermeister